

Verein zur Erhaltung des Gulfhofes Ihnen

Vereinsatzung

1. Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

- 1.1. Der Name des Vereins lautet: „Verein Gulfhof Ihnen e. V.“
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Südbrookmerland, Ortsteil Engerhufe - Landkreis Aurich -.
- 1.3. Der Verein erlangt Rechtsfähigkeit durch seine Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich.

2. Zweck, Gemeinnützigkeit, Steuerbegünstigung

- 2.1. Der Verein bezweckt den Wiederaufbau und das Betreiben des 'Gulfhofes Ihnen' in Engerhufe, insbesondere sollen Kunst und Kultur in Südbrookmerland gefördert und gepflegt werden.

Die Räumlichkeiten sollen insbesondere örtlichen Theatergruppen, Gesangsvereinen, Volkstanzgruppen und Freizeitkünstlern für Übungsstunden, Aufführungen und Ausstellungen zur Verfügung stehen.

Im Gulfhof können Teetafeln anlässlich von Beisetzungen stattfinden.

- 2.2. Alle Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig sind.
- 2.3. Durch diese Aufgabenstellung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO 77.
- 2.4. Etwa erzielte Gewinne und Überschüsse und die sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

- 2.5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder Beiträge noch Kapital- oder Sacheinlagen zurück.
- 2.6. Es dürfen keine unverhältnismäßig hohe Vergütungen (an etwaige Angestellte) gegeben und keine Verwaltungsausgaben gemacht werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind.
- 2.7. Hinsichtlich der Vermögensbindung gilt auch 7.2 .

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitgliedschaft wird durch eine dem Vorstand gegenüber abzugebende schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angaben von Gründen erfolgen. Wird der Entscheidung des Vorstandes widersprochen, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung
- 3.2. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 3.3. Die Mitgliedschaft endet durch jederzeit zum Ende des laufenden Kalenderjahres zulässige schriftliche Kündigung sowie Ausschuss oder durch Tod.
- 3.4. Wenn sich ein Mitglied um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann es durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied erklärt werden. Dazu ist die Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Ehrenmitglieder genießen sämtliche Mitgliedsrechte, sind jedoch von allen Pflichten, insbesondere den Beitragspflichten, gegenüber dem Verein befreit.
- 3.5. Ehrenvoll ausscheidende Vorstandsvorsitzende, die länger als 5 Jahre dieses Amt bekleidet haben, werden zu Ehrenvorsitzenden. Ehrenvorsitzende können an allen Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Das Recht zur Teilnahme gewährt kein Stimmrecht.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind

- 4.1. der Vorstand und
- 4.2. die Mitgliederversammlung.

5. Vorstand

- 5.1. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins.
- 5.2. Er besteht aus
 - 5.2.1. Vorsitzenden
 - 5.2.2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - 5.2.3. Kassenwart
 - 5.2.4. Schriftführer (Veranstaltungs-/Terminkoordination)
 - 5.2.5. Beisitzer (stellvertretender Kassenwart)
 - 5.2.6. Beisitzer (Bauunterhaltung/Technik)
- 5.3. Je zwei von ihnen (5.2.1 bis 5.2.4) sind berechtigt, den Verein gemeinschaftlich zu vertreten.
- 5.4. Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte.
- 5.5. Die ordnungsgemäße Führung der Aufzeichnungen im Sinne des § 63 AO 77 obliegt dem Kassenwart.
- 5.6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand einen Vertreter, der höchstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt kommissarisch ausführt. Dort muss eine Neuwahl des zu besetzenden Postens erfolgen.
- 5.7. Bis zur Neuwahl bleibt der jeweilige Vorstand im Amt.
- 5.8. Sofern die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann der Vorstand einen Geschäftsführer und weitere Hilfskräfte anstellen.

6. Mitgliederversammlung

- 6.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer, denen die jährliche Kassenprüfung obliegt. Sie ist auch zuständig für die Erteilung der Entlastungserklärungen für die Organe, für die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, für Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Satzungsänderung und Auflösungsbeschluss bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

- 6.2. Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, vom Vorstand schriftlich mit einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- 6.3. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende oder ein zu Beginn bestimmter Versammlungsleiter. Der Schriftführer oder ein zu Beginn bestimmter Protokollführer hat die Beschlüsse der Versammlung zu beurkunden. Die Niederschrift wird vom Leiter der Versammlung gegengezeichnet.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Sinkt die Mitgliederzahl unter zwölf herab oder ist der Verein außerstande, seine Zwecke zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung gemäß § 41 BGB beschließen.
- 7.2. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Südbrookmerland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kulturelle Zwecke zu verwenden hat.